



BEITRAGSORDNUNG

Stand: 06. März 2020

(gemäß §9 der Vereinssatzung)

V f B

Verein für Bewegungsspiele
1910 Bad Mergentheim e. V.

- §1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- §2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- §3 Der jährliche Grundbeitrag an den Hauptverein beträgt:
- | | |
|--|--------------|
| a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 38,00 € |
| b. Erwachsene | 49,00 € |
| c. Passive Mitglieder | 42,00 € |
| d. Ehrenmitglieder und Trainer/Betreuer der Jugend | beitragsfrei |
- §4 In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) inbegriffen.
- §5 Der Einzug des Beitrags erfolgt durch SEPA-Lastschriftinzug im Februar jeden Jahres. Beitragskonten des Vereins sind:
- Sparkasse Tauberfranken | DE40 6735 2565 0000 1127 71
Volksbank Main Tauber | DE10673900000086742705
- §6 Mitglieder, die am Lastschriftinzug nicht teilnehmen, müssen den Beitrag bis spätestens 28. Februar jeden Jahres auf eines der oben genannten Konten überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,00 Euro fällig.
- §7 Bei sonstigen Beitragsversäumnissen (z.B. nicht gedecktes Konto, Kontonummer nach Umzug nicht berichtet, etc.) wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zur Deckung des Mehraufwands und der Bankgebühren fällig.
- §8 Jede Abteilung kann zur Deckung von Mehrausgaben einen Abteilungsbeitrag, einen Aufnahmebeitrag oder Umlagen erheben. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Einzugstermin werden von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen vorgeschlagen und durch den Vereinsbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Prinzipiell wird der Abteilungsbeitrag zusammen mit dem Grundbeitrag im Februar jeden Jahres erhoben. Die Höhe des Abteilungsbeitrags sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- §9 Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen. Beschlüsse über die Höhe der Beiträge in den Abteilungen treten ebenfalls zum 1. Januar eines Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- §10 Mitglieder, die bis zum 31.3. eines Jahres eintreten, bezahlen den vollen Beitrag (100%). Mitglieder, die zwischen dem 1.4. und 31.8. eines Jahres eintreten bezahlen den halben Beitrag (50%). Mitglieder, die zwischen dem 1.9. und 31.12. eines Jahres eintreten zahlen den Viertel-Beitrag (25%)